

Vorlesung
Grundzüge des Strafprozessrechts (WS 2012/13)

Übungsfälle II

4. Verteidigung / Nebenklage und andere Beteiligungsformen

4.1.

Der Beschuldigte B hat seinem Verteidiger, Rechtsanwalt R offenbart, dass er die ihm vorgeworfene sexuelle Nötigung begangen hat. Die Angaben des Opfers in der Hauptverhandlung sind aber wenig präzise und teilweise in sich widersprüchlich, so dass eine Verurteilung auf dieser Grundlage unwahrscheinlich erscheint.

Darf Rechtsanwalt R in seinem Schlussvortrag einen Freispruch beantragen?

4.2.

Rechtsanwalt R verteidigt den B in der Hauptverhandlung wegen des Vorwurfs der Untreue vor dem Landgericht in M. Am 12. Hauptverhandlungstag soll der Zeuge Z gehört werden, der Angaben dazu machen soll, dass der B in einer Kneipe damit geprahlt habe, wie einfach es gewesen sei, die Tat zu begehen. Z möchte vor der Vernehmung mit einem Rechtsanwalt sprechen und wendet sich an S, einen Sozius im Büro von Rechtsanwalt R.

Welchen Rat wird S dem Z erteilen?

5. Ermittlungsverfahren / Beweismittel

5.1.

Bei einer Durchsuchung der Fa. F werden zahlreiche Daten auf dem firmeneigenen Netzwerk gesichert und anschließend ausgewertet.

In welcher Form können die bei der Auswertung gewonnenen Ergebnisse in eine Hauptverhandlung eingebracht werden?

5.2.

Bei der Vernehmung des B berichten die beiden Vernehmungsbeamten diesem wahrheitswidrig, der mutmaßliche Mittäter M habe die Tat schon gestanden und dabei B schwer belastet. Wenn B sich noch Hoffnungen auf eine milde Bestrafung mache, dann solle er endlich sein Schweigen brechen. Hierauf legt B ein umfängliches Geständnis ab und gibt das Versteck der Tatbeute preis.

Halten Sie die Vernehmungsmethode der beiden Vernehmungsbeamten für zulässig?